



Gemeinde Eichwalde Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-037/24-29

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

eingbracht durch: Fraktion CDU

erstellt am: 05.05.2024

geändert am:

Anlagen: 1. Beschlussantrag CDU

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Gemeindevertretung	27.08.2024	Entscheidung

Betreff:

Nachforderungen über Beiträge für Mittagsversorgung in Schule und Kitas in Eichwalde

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung fordert die Verwaltung auf, die seit dem 1.12.2022 zu wenig erhobenen Beiträge zur Kostenbeteiligung für die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule zu erlassen.

Begründung:

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz — KitaG) haben die Personensorgeberechtigten [...] einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).

Die Gemeinde Eichwalde setzte diese Vorgabe auf der Grundlage der Mittagsversorgungssatzung vom 28.06.2017 um.

Mit Wirkung zum 1.12.2022 wurde die Mittagsversorgungssatzung letztmals angepasst: hierbei wurde der Elternzuschuss von 1,89 Euro auf nunmehr 2,10 Euro erhöht.

Diese Erhöhung wurde (jedenfalls auch) mit den hohen Inflationswerten und damit mit den gestiegenen ersparten Eigenaufwendungen begründet.

Eine Erhebung des Erhöhungsbetrages unterblieb seit Dezember 2022. Den betroffenen Personensorgeberechtigten wurde im Frühjahr 2023 angekündigt, die ausstehenden Beiträge nun nachzuerheben.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) Kommunalabgabengesetz (welches nach § 8 KAG auch für gemeindliche Beiträge gilt) finden einige Vorschriften des Steuerverfahrensrechts (Abgabenordnung) auf das Verfahren nach dem KAG Anwendung, so unter anderem § 227 AO. Nach dieser Vorschrift können die Finanzbehörden (hier zu lesen als „die Gemeinden“) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (hier zu lesen als „Beitragsschuldverhältnis“) ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Diese Voraussetzung ist gegeben: die Einziehung der ausstehenden Beiträge ist unbillig. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Beitragserhöhung zum 1.12.2022 war wegen der hohen Inflation gerechtfertigt — aber nicht zwingend notwendig, denn es steht im Ermessen der zuständigen Gemeinde, zu welchen Zeitpunkten sie eine Anpassung vornimmt.

Die Erhebung (also Beitreibung) der höheren Beiträge wäre nun nach der Beitragserhöhung zwingend gewesen, ist aber nicht erfolgt. Die Gemeinde hat also einen Beitrag erhöht, ohne dies zu müssen, den Beitrag dann aber nicht erhoben, obwohl sie hierzu verpflichtet gewesen wäre.

Damit hat die Verwaltung sich zu ihrem eigenem Handeln in Widerspruch gesetzt und nach außen den Anschein erzeugt, sie wolle die Wirkung ihrer eigenen Satzung nicht erreichen.

Das aus diesem widersprüchlichen Verhalten resultierende Vertrauen der betroffenen Personensorgeberechtigten ist daher schützwürdig und rechtfertigt einen Erlass der ausstehenden Beiträge.

Finanzielle Auswirkungen	im laufenden Haushaltsjahr		in späteren Haushaltsjahren	
	<input type="checkbox"/> Ertrag	<input type="checkbox"/> Aufwand	<input type="checkbox"/> Ertrag	<input type="checkbox"/> Aufwand
in der Ergebnisrechnung	<input type="checkbox"/> Ertrag	<input type="checkbox"/> Aufwand	<input type="checkbox"/> Ertrag	<input type="checkbox"/> Aufwand
in der Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> Einzahlung	<input type="checkbox"/> Auszahlung	<input type="checkbox"/> Einzahlung	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Überschreitung Haushaltsplan	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:				

Unser Leitbild: Gartenstadt Eichwalde – idyllisch, lebendig und nachbarschaftlich

- Grüne Oase Eichwalde – natürlich fit für das 21. Jahrhundert
Ziele:
- Wir gestalten unseren wertvollen Baumbestand zukunftsfähig.
 - Wir werten unsere Grün- und Erholungsräume auf.
 - Wir leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.
 - Wir begrenzen Verdichtung und Versiegelung auf das notwendige Maß.
 - Wir steuern die Flächen- und Siedlungsentwicklung in Eichwalde aktiv.
 - Wir unterstützen die Schaffung bezahlbaren Wohnraums.
 - sonstiges:
- Unser Eichwalde – von Jung bis Alt im starken Miteinander
Ziele:
- Wir stärken unser soziales, offenes und friedvolles Miteinander.
 - Wir schaffen generationenübergreifende Begegnungsräume und Plattformen für aktives Zusammenleben.
 - Wir schaffen mehr Angebote für Kinder und Jugendliche.
 - Wir gestalten die Bahnhofstraße als lebendiges Zentrum.
 - Wir fördern die vielfältige und einzigartige Kunst- und Kulturszene.
 - Wir arbeiten verbindlich mit unseren Nachbarkommunen zusammen.
 - Wir nutzen die Möglichkeit der Digitalisierung.
 - sonstiges:
- Mobiles Eichwalde – entspannt und aktiv in Bewegung
Ziele:
- Wir setzen konsequent auf den Rad- und Fußverkehr.
 - Wir unterstützen und fördern Sport- und Bewegungsangebote draußen wie drinnen.
 - Wir schaffen einen sicheren und barrierefreien öffentlichen Raum für Jung und Alt unter Berücksichtigung mobilitätseingeschränkte Personen.
 - sonstiges:
- Der Beschluss beinhaltet Maßnahmen zum Klimaschutz.
- Ja
 - Nein
- Der Beschluss betrifft das Leitbild nicht.
- Bemerkungen

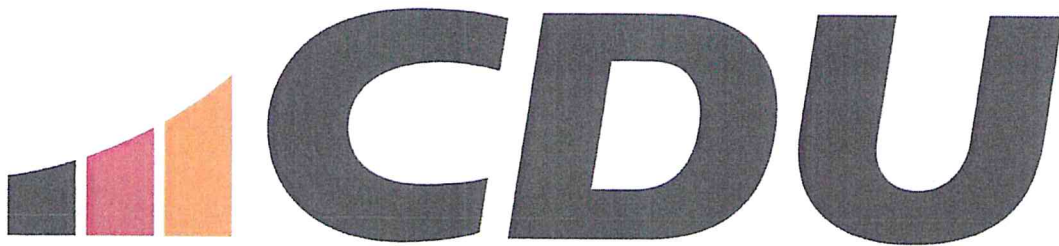


Unterschrift Bürgermeister



Unterschrift Kämmerin

[Die Beschlussvorlage liegt im Original in der Verwaltung unterschrieben vor.]



ORTSVERBAND EICHWALDE

Eichwalde, 05.05.2024

Betreff:

Nachforderungen über Beiträge für Mittagsversorgung in Schule und Kitas in Eichwalde

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung fordert die Verwaltung auf, die seit dem 1.12.2022 zu wenig erhobenen Beiträge zur Kostenbeteiligung für die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule zu erlassen.

Begründung:

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) haben die Personensorgeberechtigten [...] einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).

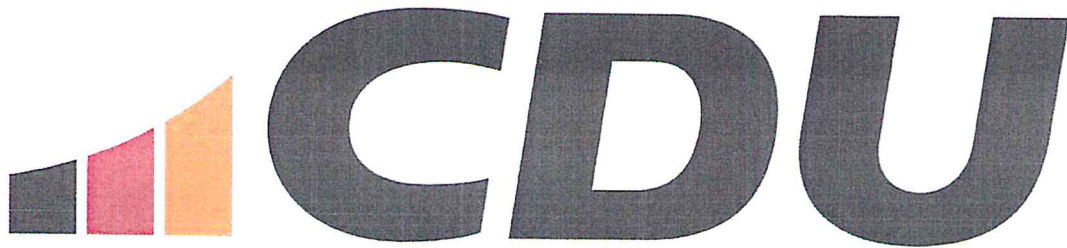
Die Gemeinde Eichwalde setzte diese Vorgabe auf der Grundlage der Mittagsversorgungssatzung vom 28.06.2017 um.

Mit Wirkung zum 1.12.2022 wurde die Mittagsversorgungssatzung letztmals angepasst: hierbei wurde der Elternzuschuss von 1,89 Euro auf nunmehr 2,10 Euro erhöht.

Diese Erhöhung wurde (jedenfalls auch) mit den hohen Inflationswerten und damit mit den gestiegenen ersparten Eigenaufwendungen begründet.

Eine Erhebung des Erhöhungsbetrages unterblieb seit Dezember 2022. Den betroffenen Personensorgeberechtigten wurde im Frühjahr 2023 angekündigt, die ausstehenden Beiträge nun nachzuerheben.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) Kommunalabgabengesetz (welches nach § 8 KAG auch für gemeindliche Beiträge gilt) finden einige Vorschriften des Steuerverfahrensrechts (Abgabenordnung) auf das Verfahren nach dem KAG Anwendung, so unter anderem § 227 AO. Nach dieser Vorschrift können die Finanzbehörden (hier zu lesen als „die Gemeinden“) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (hier zu lesen als „Beitragschuldverhältnis“) ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung



ORTSVERBAND EICHWALDE

nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Diese Voraussetzung ist gegeben: die Einziehung der ausstehenden Beiträge ist unbillig. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Beitragserhöhung zum 1.12.2022 war wegen der hohen Inflation gerechtfertigt – aber nicht zwingend notwendig, denn es steht im Ermessen der zuständigen Gemeinde, zu welchen Zeitpunkten sie eine Anpassung vornimmt.

Die Erhebung (also Beitreibung) der höheren Beiträge wäre nun nach der Beitragserhöhung zwingend gewesen, ist aber nicht erfolgt. Die Gemeinde hat also einen Beitrag erhöht, ohne dies zu müssen, den Beitrag dann aber nicht erhoben, obwohl sie hierzu verpflichtet gewesen wäre.

Damit hat die Verwaltung sich zu ihrem eigenem Handeln in Widerspruch gesetzt und nach außen den Anschein erzeugt, sie wolle die Wirkung ihrer eigenen Satzung nicht erreichen.

Das aus diesem widersprüchlichen Verhalten resultierende Vertrauen der betroffenen Personensorgeberechtigten ist daher schützwürdig und rechtfertigt einen Erlass der ausstehenden Beiträge.

Stephan Gruhlke Fraktionsvorsitzender CDU Eichwalde